

6296/J XX.GP

ANFRAGE

der Abg. Böhacker und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend den Entführungsfall des Sohnes Felix durch seinen Vater Mag. Günter Bauer,
anhängig beim Landesgericht Salzburg seit 1997

Am 4. Juli 1997 hat Mag. Günter Bauer, als Bundeslehrer an der Hochschule Mozarteum tätig, seinen Sohn Felix entführt und ist seither flüchtig. Am 12. September 1997 erfolgte der Beschluß über eine vorläufige Obsorgeübertragung für den Sohn Felix an die Kindesmutter im Bereich Pflege und Erziehung mit der Auflage, daß der Kindesvater Felix sofort zu übergeben habe. Dieser Beschluß wurde am 15. Sept. 1997 zugestellt. Seither ist es nicht gelungen, den Aufenthaltsort von Mag. Günter Bauer und seines von ihm entführten Sohnes Felix ausfindig zu machen. Dieser Umstand begründet sich vor allem darauf, daß die Staatsanwaltschaft in keiner Weise den Anträgen der von der Interventionsstelle Salzburg (Dr. Renate Hojas) vertretenen Mutter nachgekommen ist. Noch hat die Staatsanwaltschaft von sich den Willen gezeigt, durch Eigeninitiative die Kindesmutter zu unterstützen und zu ihrem Recht auf Übergabe ihres Sohnes zu verhelfen. Diese Untätigkeit der Staatsanwaltschaft ist umso schwerwiegender, da bereits in der „Einstweiligen Verfügung“ des Bezirksgerichtes Salzburg am 23.9.1997 von der zuständigen Richterin Dr. Gudrun Graßberger festgestellt wurde, daß Mag. Günter Bauer „der Glaubensgemeinschaft der evangelischen Freikirche angehört und seine Glaubenseinstellung als fanatisch anzusehen ist“.

In diesem Zusammenhang kann, wie bei den meisten Fanatikern, auch eine Kurzschlußhandlung, nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Untätigkeit der Staatsanwaltschaft Salzburg und des zuständigen Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Salzburg, Mag. Peter Stradal, völlig unverständlich ist.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

Anfrage

1. Was hat die Staatsanwaltschaft Salzburg von sich aus unternommen, um die Übergabe des Sohnes Felix an die Kindesmutter zu erreichen?
2. Ist Ihnen der derzeitige Aufenthaltsort des Mag. Günter Bauer bekannt?
3. Warum erfolgte erst am 29. Dezember 1998 das Ersuchen an die Exekutive Steyr, einen Hausbesuch bei den Eltern und zwei ehemaligen Bekannten des flüchtigen Kindesentführers durchzuführen?

4. Was war das Ergebnis dieser Befragungen?
5. Wurden die Eltern des flüchtigen Kindesentführers sowie die genannten Bekannten von der Staatsanwaltschaft zur Einvernahme vorgeladen?
6. Wenn ja, wann erfolgte diese Einvernahme und welche Ergebnisse hat diese Einvernahme gebracht?
7. Wenn nein, warum erfolgte keine Einvernahme?
8. Warum erging erst am selben Tag vom Familienrichter auch ein Fax an die Exekutive Steyr zur Aufenthaltsermittlung des flüchtigen Kindesentführers?
9. Wie ist Ihre Meinung zur Tatsache, daß erst 18 Monate nach der Flucht und Entführung Initiativen zur Aufenthaltsermittlung des flüchtigen Kindesentführers getätigt wurden?
10. Hat die Staatsanwaltschaft Salzburg das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und die Hochschule Mozarteum über das anhängige Verfahren informiert?
11. Wenn ja, wann wurden das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und die Hochschule Mozarteum informiert?
12. Warum wurde die Überwachung des Telefonanschlusses der Kindesmutter nur für einen Monat (8.2. - 7.3. 1999) genehmigt, obwohl vorher und nachher zahlreiche anonyme Telephonate erfolgten, die die beiden Kinder Renata und Corinna völlig verstörten?
13. Wurde von der Staatsanwaltschaft Salzburg ein Antrag auf Einvernahme des Rektors der Hochschule Mozarteum, Herrn Univ. Prof. Klaus Ager, und der Verwaltungsdirektorin, Frau Dr. Lassacher, wegen des Schriftverkehrs zwischen der Hochschule Mozarteum und des flüchtigen Kindesentführers an den Untersuchungsrichter gestellt?
14. Wenn ja, wann erfolgte diese Antrag, wann wurde die Einvernahme durchgeführt und welches Ergebnis hat diese Einvernahme gebracht?
15. Wenn nein, warum erfolgte bisher dieser Antrag durch die Staatsanwaltschaft Salzburg nicht?
16. Warum wurde über den von der Interventionsstelle Salzburg am 8. Jänner 1999 eingebrachten Antrag auf Herausgabe des unter Frage 15 genannten Schriftverkehrs und der Einvernahme der beiden unter Frage 15 genannten Personen bisher nicht entschieden?
17. Warum erfolgte bisher keine Einvernahme der Eltern des flüchtigen Kindesentführers, obwohl spätestens seit 14. April 1999 dringende Verdachtsmomente vorliegen, daß die im Bericht der Bundespolizeidirektion Steyr, Kriminalpolizeiliche Abteilung, vom 29. 12. 1998 festgehaltenen Antworten der Eltern des flüchtigen Kindesentführers mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht stimmen können?
18. Wird die Staatsanwaltschaft Salzburg aufgrund der seit 14. April 1999 vorliegenden dringenden Verdachtsmomente, daß die Eltern des flüchtigen Kindesentführers die Flucht und die bisher nicht geklärte Abwesenheit des Mag. Bauer durch maßgebliche finanzielle

Unterstützung ermöglicht haben, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens wegen Beteiligung der Eltern einbringen?

19. Warum hat die Staatsanwaltschaft und/oder der zuständige Untersuchungsrichter nicht von sich aus den Antrag auf Öffnung des Kontos von Mag. Günter Bauer gestellt?

20. Sind nicht die Kontobewegungen, vor allem die Belege zu Sollbuchungen sowie die Eruiierung der Bankomatnummer bei Bankomatbehebungen besonders aufschlußreich für die Feststellung des derzeitigen Aufenthaltsortes des Mag. Günter Bauer?

21. Warum hat weder die Staatsanwaltschaft noch der zuständige Untersuchungsrichter die Sperre der Bankomatkarte des Mag. Günter Bauer beantragt, um den Flüchtigen auf seiner Flucht finanziell auszuhungern?

22. Wurde bisher von der Staatsanwaltschaft und/oder vom zuständigen Untersuchungsrichter ein Antrag an jene Bank gestellt, bei der Mag. Günter Bauer ein Konto hat, bekanntzugeben, ob der Flüchtige eine Kreditkarte besitzt und wenn ja, bei welcher Firma?

23. Falls nicht, warum wurde dieser Antrag bisher nicht gestellt?

24. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß 20 Monate nach der Entführung noch immer kein Haftbefehl ausgestellt ist bzw. dieser nicht vom zuständigen Untersuchungsrichter unterschrieben wurde, was besonders schwer wiegt, da die Interpol ohne dessen Ausstellung keine Nachforschungen durchführen kann?

25. Wie beurteilen Sie die Gesetzgebung im Hinblick auf die Entführung von Minderjährigen durch einen Elternteil und die Schwierigkeit der Sicherstellung der Überstellung des Minderjährigen an den erziehungsberechtigten Elternteil?

26. Werden Sie aufgrund der Versäumnisse beim genannten Verfahren durch die Staatsanwaltschaft und den zuständigen Untersuchungsrichter, insbesondere die langen Fristen zwischen einzelnen Verfahrensschritten sowie deren mangelnde Kreativität bei der Wahrheitsfindung, Konsequenzen dahingehend ziehen, daß es zu einer Reform der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen kommt?

27. Wenn ja, wie werden diese aussehen?

28. Halten Sie es für sinnvoll, daß es dem Zivilgericht ermöglicht wird, im Falle einer Kindesentziehung bzw. -entführung bei Nichterscheinen des flüchtigen Kindesentführers beim 1. Gerichtstermin im Pflegschaftsverfahren bereits einen Beschluß dahingehend zu fassen, daß die Obsorge dem anwesenden Eltern vorläufig übertragen wird und nicht erst nach erfolgter dreimaliger Ladung, wodurch der flüchtige Kindesentführer einen enormen zeitlichen Vorsprung erhielt?

29. Halten Sie es für sinnvoll, im Falle einer Kindesentführung die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend zu ändern, daß verbindlich einzuhaltende Fristen für Verfahrensschritte bei Gericht festgelegt werden?

30. Halten Sie es für sinnvoll, im Falle einer Kindesentführung die genannten Fristen möglichst kurz zu halten, damit dem flüchtigen Kindesentführer kein allzu großer zeitlicher Vorsprung erwächst?

31. Wie wurden in letzter Zeit ähnliche Fälle gehandhabt?
32. Ist Ihnen ein ähnlicher Fall aus dem Jahre 1998 in den Bundesländern Wien und Burgenland bekannt, in dem eine Kindesmutter ihre Kinder mehrmals entführte und besagte Kindesmutter als Strafe eine „Unterbringung in einer Anstalt für rechtsabnorme Rechtsbrecher“ erhielt?
33. Wenn ja, wie ist Ihre Einschätzung besagten Falles im Vergleich zur Handhabung der gesetzlichen Möglichkeiten der Strafverfolgung im Fall „Felix Bauer - Mag. Günter Bauer“?
34. Halten Sie es für sinnvoll, daß bei einer Kindesentführung grundsätzlich ein Haftbefehl gegen den Entführer ausgestellt wird, damit das entführte Kind wieder dem rechtmäßigen Erziehungsberechtigten übergeben werden kann?
5. Wenn nein, welche sonstigen Vorschläge hat das Justizministerium, um die Rückstellung des entführten Kindes an den Erziehungsberechtigten sicherzustellen?